

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **113 (1945)**

Heft 32

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87 (abwesend)
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telefon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 9. August 1945

113. Jahrgang • Nr. 32

Inhalts-Verzeichnis. Der Philemonbrief in seelsorglicher Sicht — Katholische Erziehungswissenschaft — Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Kongregation und im weltlichen Dritten Orden — Die Ehezwicke im Lichte eines Urteilsdispositivs der Sacra Romana Rota — Aus der Praxis, für die Praxis — H.H. Prälat Dr. Georg Sidler † — Kirchen-Chronik — Rezension.

Der Philemonbrief in seelsorglicher Sicht

Es gibt wenige Schriftstücke des großen Völkerapostels, die einen so tiefen Einblick in sein seelsorgliches Denken uns bieten, wie der kleine, bloß fünfundzwanzig Verse umfassende Philemonbrief. Er ist zugleich ein interessantes Echo aus seiner zwei lange Jahre dauernden Gefangenschaft innerhalb einer engen Mietwohnung in der römischen Hauptstadt. Und nicht bloß die religiöse, sondern auch die weitherzige soziale Einstellung des Apostels tritt darin in das hellste Licht. Für ihn gibt es nichts Unwichtiges, wo immer es sich um die menschliche Persönlichkeit handelt. Es gibt wohl keine ihrem Umfange nach so kurze, ihrem innern Gehalt nach aber so bedeutsame und schlagende Widerlegung der törichten Behauptung, das Christentum bedeute Unterdrückung der Persönlichkeit. Um den entlaufenen Sklaven Onesimus kümmert sich Paulus, so wie ein guter, eifriger Seelsorger in seiner Gemeinde um das letzte Knechtlein, das einsam und von der Welt unbeachtet seine Wege geht, in seinem innern Werte mißkannt wird, sich bemüht. Das Brieflein an Philemon ist daher ein vorzüglicher Wegweiser für die Arbeitseelsorge, an deren Organisation man gerade jetzt in weitsichtiger Beurteilung der religiösen Gegenwartsfrage herantritt, ein ernster Mahnruf an das soziale Gewissen unserer Zeit, der nicht überhört werden darf.

Der Sklave Onesimus (der Nützliche) hatte sich seinem Herrn Philemon, der wohl ein reicher Kaufmann oder Fabrikherr zu Kolossä war (Wollweberei war die Hauptindustrie in dieser Stadt), sehr unnützlich erwiesen, indem er ihm davonlief. Den Grund dafür deutet Paulus an, wenn er ihn einen «Nichtsnutz» nennt. Er war also wohl ein arbeitsscheuer junger Mensch, ein richtiger Drückeberger, der vom Reisefieber befallen war und lieber die Welt sich ansehen, als einem prosaischen Tagewerk sich widmen wollte. Auf's Geratewohl wird er zuerst in einer kleinasiatischen Hafenstadt sich aufgehalten haben, um dann schließlich bei Gelegenheit als Schiffsjunge nach Rom sich zu begeben. Mächtig lockte ihn das weite Meer. In der Großstadt konnte er leicht untertauchen und dem Zugriff seines

Herrn sich dauernd entziehen. Entlaufene Sklaven waren der besondern Willkür ihres Herrn ausgesetzt: Sie konnten «gebrandmarkt, in Eisenringe eingeschmiedet, den wilden Tieren in der Arena übergeben oder gekreuzigt werden» (Meinertz, Der Philemonbrief, in: Die Hl. Schrift des Neuen Testaments 109). Zuweilen wurden sie steckbrieflich verfolgt (vgl. den Pariser Papyrus Nr. 10, aus dem Jahre 145 v. Chr.). Onesimus ist jedoch kaum auf diesem Wege ergriffen und zu unfreiwilliger Heimreise veranlaßt worden. Ein gütiges Geschick hat ihn mit Paulus zusammengebracht, den er vielleicht schon in Ephesus als Begleiter des Kaufherrn Philemon kennengelernt hatte, wo ja der Apostel längere Zeit (vom Herbst 54 bis zum Frühling 57) sich aufgehalten und eine selten große Wirksamkeit entfaltet hat. Durch ihn ist Onesimus zum Christentum bekehrt worden, nennt ihn doch Paulus «meinen Sohn, dem ich in meinen Banden das Leben gegeben habe» (V. 10). Er hat nun dessen Schicksal in die Hände genommen und seinem Leben eine ganz andere, unvermutete Wendung gegeben, ihn wieder auf den Weg der Pflicht zurückgeführt. Er soll wieder zu seinem Herrn zurückkehren, und dieser soll ihn gut aufnehmen. Sein tiefstes Anliegen in bezug auf Onesimus legt er dem Philemon, den er seinen «Bruder» nennt, in feinfühndster, echt diplomatischer Weise nahe. Er weiß, daß der kluge Seelsorger oft besser durch ruhiges Abwarten und gütiges Zureden als durch draufgängerisches Wesen zum Ziele kommt.

So hat Paulus einen interessanten Beitrag zur Lösung der Sklavenfrage geliefert, und zwar gerade mit der Art und Weise, wie er an sie herantreten ist. Man hat es der Kirche schon oft zum Vorwurf gemacht, daß sie die Sklaverei in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht abgeschafft habe. Solche Vorwürfe offenbaren die völlige Mißkennung der wirklichen damaligen Verhältnisse. Die Scheidung in Freie und Sklaven war zu dieser Zeit eine Selbstverständlichkeit. Selbst Aristoteles hat diese soziale Schichtung sogar naturrechtlich begründet. Die Arbeit war, vor allem im heidnischen Staat, Sache der Sklaven. Demgemäß war auch ihre Zahl sehr groß. Als einmal ein römischer Senator den Antrag stellte, die Sklaven sollten durch eine eigene Kleidung kenntlich gemacht werden, wurde dieses Ansinnen abgelehnt mit der Begründung, es würde eine

Gefahr für den Staat bedeuten, wenn man sehen würde, wie wenig freie Leute es in Rom gebe. Der Sklavenmarkt auf der Insel Delos allein vermochte zehntausend Sklaven aufzunehmen. Wie wenig Recht der Sklave hatte, erhellt aus der Tatsache, daß man wegen der Ermordung des römischen Stadtpräfekten Pedanius Secundus durch einen seiner Sklaven (im Jahre 61) die übrigen vierhundert Mitsklaven hinrichten ließ (Tacitus, Annal. XIV, 42 ff.). Andererseits kennen wir auch rührende Beispiele einer edlen und menschenfreundlichen Behandlung der Sklaven seitens ihrer Herrschaften. Seneka wollte sie als Hausgenossen und Mitknechte behandelt wissen. Wie liebenswürdig hat Cicero seinen Privatsekretär Tiro behandelt! So hat auch Pompeius den jungen Sklaven Lenäus, der aus Bildungstrieb nach Athen entflohen war, in Güte wieder aufgenommen, als er wieder zurückkehrte, ohne ihn zu strafen, ja er hat ihm sogar die Freiheit geschenkt.

War demnach die Lage der Sklaven durchaus nicht überall eine so drückende, wie man da und dort sich diese vorgestellt hat, so war doch an eine unvermittelte Emanzipation derselben nicht zu denken. Das ganze soziale und staatliche Gefüge ruhte auf dieser dienenden Klasse. Ihre plötzliche Befreiung hätten den Staat vor die schwierigsten Probleme gestellt. Die große Masse der Sklaven mußte zuerst auf ein höheres geistig-religiöses Niveau emporgehoben werden. Die innere Freiheit mußte ihnen vermittelt werden, bevor sie die äußere zu gebrauchen verstanden. Darum empfiehlt ein geistig und religiös so hochstehender Mann wie Ignatius von Antiochien (ad Polykarp 4, 3), christliche Sklaven sollten nicht zu früh an die Gemeindegasse sich wenden, um das Geld für den Loskauf von einem ungläubigen Herrn zu erlangen und so als «Sklave der Begierde befunden zu werden» (Meinertz a. a. O. 111). Paulus selber warnt vor einer voreiligen Änderung des Standes. «Jeder bleibe in dem Stande, in dem er berufen wurde» (1 Ko 7, 20). Auch der Sklave ist schließlich ein Freier, ein Freigelassener Gottes (7, 22). Auf das Äußere kommt es Paulus wie auch den stoischen Weisen nicht an, sondern auf die innere Freiheit, die im Christusglauben ihre eigentliche und tiefste Wurzel hat. Wie viele Enterbte der menschlichen Gesellschaft würden ihr Los mit größerer Fassung tragen, wenn sie sich dieser Tatsache bewußt wären! Paulus, der gewiegte Seelsorger, weiß ihre Bedeutung zu würdigen.

Der Philemonbrief ist nicht das einzige Empfehlungsschreiben dieser Art aus dem Altertum, von dem wir Kenntnis haben. So hat sich der Statthalter von Bithynien, C. Plinius, zur Zeit des Kaisers Trajan, an seinen Freund Sabinianus mit einem rührenden Schreiben gewendet zugunsten eines Freigelassenen. Unser Philemonbrief aber atmet einen viel tiefern religiös begründeten Geist. Paulus versteht es, ergreifende Motive in das Feld zu führen für seinen «Sohn» Onesimus. Er spricht als «Gefangener Christi» zu Philemon, «seinem geliebten Mitarbeiter» (1, 1). Alle Saiten einer innigen Bruderschaft in Christus läßt er mitklingen in seinen wohlabgewogenen Ausführungen. Wie könnte Philemon, der mit seiner vornehmen Gesinnung dem Paulus so nahesteht, ihm, «dem Gefangenen, dem alten Mann», eine Bitte abschlagen? Der Appell an die Großmut des Freundes kann seine Wirkung unmöglich verfehlen. Dies um so weniger, als Paulus ihn an «die Liebe und den Glauben an den Herrn Jesus und gegen alle Heiligen» erinnert und ihn über dies versichert, daß er daraus viel Trost und Freude geschöpft habe im Hinblick auch auf die Gläubigen von Kolossä, die daraus ebenfalls Nutzen gezogen haben (4 ff.). Eigentlich könnte Paulus, wie er in freundlichen

Worten Philemon zu verstehen gibt, mit «vollem Rechte ihm vorschreiben, was seine Pflicht ist»; aber er zieht es vor, als Bittender an ihn heranzutreten für seinen Onesimus, dem er den Weg zu Christus gewiesen hat, und zwar in der demütigen Lage als Gefesselter um des Glaubens willen. Paulus bittet allerdings nicht um die Freilassung, sondern bloß um gütige Aufnahme des Flüchtlings. Paulus übt einen sanften Druck auf Philemon aus, wenn er darauf hinweist, daß er selbst eines Vorteils sich begibt durch die Rücksendung des Onesimus, indem er selber auch dessen Hilfe im Dienste des Evangeliums in Anspruch nehmen könnte, was Paulus, wie er feinsinnig bemerkt, so werten würde, als stände ihm Philemon selber zur Seite. Aber er will keinen Zwang ausüben auf ihn, sondern alles seiner freien Entscheidung anheimstellen. Der feinfühlende Seelsorger will die gute Tat nicht durch eine ungebührliche Zwängerei entwerten und auch nicht die Freude an der freien Entscheidung zerstören oder auch nur herabmindern. Er läßt die hochherzige Tat nach und nach zur Reife kommen wie der umsichtige Gärtner seine Pflanzung.

Paulus, der mit seiner Seelsorge ganz auf dem Boden der Gottverbundenheit steht, erblickt im Schicksal des Onesimus das Warten der Vorsehung. Die Flucht hat ihn der Kirche zugeführt, so daß aus dem Sklaven der geliebte «Bruder» geworden ist, sowohl für Philemon wie für Paulus (15 f.). Wenn nun Philemon mit seinem Sklaven sich innerlich verbunden fühlt, so wird er ihn, wie Paulus ihm nahelegt, auch aufnehmen wie den Apostel selber. So kommt in herrlichster Weise die gestaltende soziale Kraft des Christentums zum Ausdruck. Und mit einem Anflug köstlichen Humors bemerkt Paulus, Philemon möge, wenn Onesimus ihm irgendwie Schaden zugefügt oder ihm sonst etwas schulde, es ihm, dem Apostel, auf die Rechnung schreiben. Und er fügt mit aller Bestimmtheit hinzu: «Ich, Paulus, gebe es dir schriftlich mit eigener Hand: Ich will es bezahlen.» Paulus wird sich wohl gesagt haben, daß der reiche Kaufherr zu Kolossä kaum von dem armen Zeltmacher im Gefängnis etwas annehmen würde. Eigentlich, meint der Apostel, könnte Philemon es auf seine eigene Rechnung setzen, weil er dem Paulus gegenüber verpflichtet ist. Er will ihm damit wohl nahelegen, er möge die fragliche Schuld ruhig «ins Kamin» schreiben. So wird er zugleich «seinem Herzen eine Freude in Christus bereiten» (17 ff.). Wie viel vermag oft gütiges Zureden eines freundlichen Seelsorgers!

Paulus hat bisher die Frage der Freilassung des Onesimus nicht berührt. Aber sie liegt ihm doch auf der Zunge. Jeder Zudringlichkeit abhold, gibt er gleichwohl der Überzeugung Ausdruck: «Ich weiß, du wirst noch mehr tun, als ich verlange» (21). Seinen Herzenswunsch legt er ihm bloß in zarter Andeutung nahe. Er ist aber wohl der Überzeugung, daß er auf dessen Erfüllung hoffen darf im Hinblick auf die menschenfreundliche, religiöse Einstellung des Philemon, der ja sein gastliches Haus zu Kolossä auch für den christlichen Gottesdienst zur Verfügung stellte (12).

Der Brief, der als Muster eines klugen, echt priesterlichen Schreibens gewertet werden muß, hat offenbar seinen Zweck erreicht, was schon aus dem Umstand erschlossen werden darf, daß er erhalten geblieben ist. Er verrät weltmännischen Sinn, edles Taktgefühl, seelsorgliches Mitfühlen auch für den einfachen Mann der gläubigen Gemeinde. Er ist daher auch ein Mahnbrief an unsere Zeit, in der der Kampf um die Arbeiterseele bereits mit seltener Heftigkeit entbrannt ist und zu folgenschweren Entscheidungen führen wird. Videant consules! Prof. Dr. B. Frischkopf

Katholische Erziehungswissenschaft

(Schluß)

Nur was echt menschlich ist, kann vor der Gnade bestehen; was Sünde und unmenschlich ist, steht in direktem Gegensatz zu ihr. Darum kann nur der edle Mensch, der nach den von Gott in die Natur gelegten Gesetzen lebt, die Gnade erhalten. Auf dieser Lehre beruht ja die ganze Theorie des Naturrechtes, auf die die christliche Moral sich so oft und so gerne beruft. Wer in der christlichen Pädagogik nur mit Bernberg eine rein übernatürliche Erziehung anerkennen will, muß in der Moral das Naturrecht und in der Dogmatik die *Theologia naturalis* und die *Praeambula fidei* leugnen.

Wir müssen also, wenn wir die christliche Existenz des Menschen betrachten, immer das Verhältnis von Gnade und Natur vor Augen haben, sonst fallen wir in Irrtümer. Diese christliche Existenz aber beruht auf der von Gott geschaffenen Natur und der vom selben Gotte gegebenen Gnade.

Die wissenschaftliche Betrachtung der existentiellen Pädagogik muß daher eine natürliche und eine übernatürliche Erziehungslehre berücksichtigen, genau so, wie wir eine natürliche und eine übernatürliche Offenbarung, eine natürliche Sittlichkeit nach den Erkenntnissen des Naturrechtes und eine übernatürliche Moral unterscheiden. Wie die Philosophie uns nur zu einer natürlichen Erkenntnis Gottes und damit zu keiner Erlösung führt, und wie das Naturrecht uns nur zu einer natürlichen Sittlichkeit führt, so kann auch die natürliche Pädagogik uns nur zum natürlichen Ziel des Menschen führen. Erst die Erkenntnis der Offenbarung zeigt uns Gott deutlicher; erst die übernatürliche Sittlichkeit macht uns Gott wohlgefällig, und erst die übernatürliche Erziehung bringt uns zum übernatürlichen Ziele. Aber wie die christliche Wissenschaft nicht auf die Philosophie, und wie die Moral nicht auf die naturrechtlichen Erkenntnisse verzichten will und kann, so kann die christliche Pädagogik nicht auf die natürliche Erziehungslehre verzichten. Wie erst die Moral das vollendete Ziel des Menschen zeigt, so zeigt auch erst die übernatürliche Pädagogik das übernatürliche Ziel der Erziehung. Und nur sie kann uns auch die übernatürlichen Erziehungsmittel zeigen. Aber immer bleiben die natürlichen Grundlagen bestehen.

Das kann man ganz eindeutig klar erkennen, wenn man die Didaktik etwas näher ins Auge faßt. Die Katechetik zeigt uns die Gesetze, nach denen ein zielbewußter und richtiger Unterricht in den übernatürlichen Glaubenswahrheiten vor sich gehen muß. Aber sie zeigt uns ganz klar, daß es gar keine übernatürliche Methode des Religionsunterrichtes geben kann. Die Methode vollzieht sich nach denselben psychologischen Gesetzen und Stufen, ob der Stoff dem natürlichen oder dem übernatürlichen Bereiche entnommen wird oder nicht; er muß dargeboten, erklärt und angeeignet werden. Die einzelnen Stufen allerdings können je nach den Verhältnissen eine andere Form annehmen. Die Struktur des Aktes ändert sich nicht, wohl aber die Form. Selbst einem hl. Paulus hat der Herr vor Damaskus seine Offenbarung dargeboten; Ananias mußte sie ihm weiter erklären, und er mußte sie sich aneignen und sich in sie vertiefen. Gott verleugnet sich und sein Werk nie; und wenn er die menschliche Natur so geschaffen hat, daß sie die Gnade annehmen kann, dann gibt er auch die Gnade auf eine Art und Weise, daß die menschliche Natur sie annehmen kann. Natur und Übernatur sind aufeinander eingestellt.

Wenn wir das alles betrachten, dann müssen wir in der katholischen Erziehungslehre zwischen einer natürlichen und einer übernatürlichen Pädagogik unterscheiden. Wie es eine *Philosophia perennis* gibt, so gibt es auch eine *Paedagogia perennis*. Es kann keine echt wissenschaftliche Pädagogik im christlichen Sinne geben, wenn man diese *Paedagogia perennis* leugnen wollte.

Selbstverständlich muß aber eine katholische Erziehungswissenschaft die übernatürliche Pädagogik auch lehren; sie darf sich nicht nur mit der natürlichen Erziehungslehre begnügen. Aber heute besteht nicht die Gefahr, daß man die übernatürliche Pädagogik bestreiten wollte, sondern das Existenzrecht der natürlichen Pädagogik wird in gewissen Kreisen bestritten.

Man beruft sich in diesem Unterfangen gerne auf die Erziehungsenzyklika Pius' XI. «*Divini illius magistri*». Der Papst wendet sich darin gegen eine bloß natürliche Erziehung und einen erzieherischen Emanationismus (Mösch, Nrn. 5 und 6). Er betont klar und deutlich, daß nur eine Erziehung auf das letzte, übernatürliche Ziel richtig und berechtigt sein könne (a. a. O. Nr. 7 ff.). Aber er leugnet dabei die natürliche Erziehung keineswegs. So zeigt er ganz klar, daß auch der Staat zu den erziehungsberechtigten Instanzen gehört (Nr. 47 ff.). Immer zeigt er dabei, daß auch durch die Gnade die Natur nicht gehindert und geschädigt werde; aber nie behauptet er, daß durch die Gnade die Natur überflüssig werde (Nr. 50 ff.). Gegenstand der Erziehung ist nach den Worten des Papstes der ganze Mensch mit seinen natürlichen und übernatürlichen Fähigkeiten (Nr. 55). Es ist klar, daß der Papst, der die Rechte der Kirche gegen eine unchristliche Welt vertritt, sich besonders gegen den Naturalismus wehren muß (Nr. 57 ff., besonders 60). Das ist besonders der Fall in der geschlechtlichen Erziehung (Nr. 61 ff.). Der Papst verlangt von den Seelenhirten, daß sie den Eltern auf alle möglichen Arten beistehen, nicht nur in der religiösen und sittlichen, sondern auch in der bürgerlichen Erziehung (Nr. 70). Er betont, daß die Kirche nicht nur mit rein übernatürlichen Mitteln arbeite, sondern «sie umfaßt daneben auch in großer Fülle und Mannigfaltigkeit Schulen, Verbände und Anstalten aller Art, welche die Jugend mit dem Studium der Literatur und Wissenschaft und mit der körperlichen Erholung und Ertüchtigung gleichzeitig zu innerlicher Frömmigkeit heranzubilden wollen» (Nr. 72). Er spricht z. B. von der Bedeutung des Lateinstudiums, der *Humaniora* und der Philosophie (Nr. 83). Es ist ganz klar, daß eine echte Erziehung nur dann möglich ist, wenn auch die Übernatur zu ihrem Rechte kommt; eine nur natürliche Erziehung ist nur Stückwerk. Das spricht der Papst sehr klar aus (bes. Nr. 89 bis Schluß). Aber in der ganzen Enzyklika findet sich kein Wort, das die Berechtigung einer philosophischen Pädagogik neben einer übernatürlichen Erziehungswissenschaft bestreiten würde. Aber beide müssen Hand in Hand gehen und einander ergänzen; philosophische und übernatürliche Pädagogik müssen so aufeinander eingestellt sein, wie die natürliche und übernatürliche Erkenntnis und Sittlichkeit es sind.

In den Kämpfen der letzten Jahre wurden besonders oft die natürlichen Grundlagen des Christentums und der christlichen Wissenschaft angegriffen. Man stellte das Christentum als artfremd und unmenschlich hin. Weil den Verfechtern dieser Theorien durch rationale Darlegung nicht beizukommen war (sie lebten nicht aus einer logischen Begründung ihrer Theorien heraus, sondern aus dem Dynamismus ihrer Ideen), so mußten diese Irrlehren auch auf eine mehr dynamische Art widerlegt werden. Gegen die feindliche

Position mußte die christliche aufgebaut werden; die beste Widerlegung der neuen Lehren war die katholische Tat. Darum suchten viele nicht mehr nach theoretischer Begründung der katholischen Lehren, sondern nach der Lebenskraft unseres Glaubens. So richtig diese Einstellung für die tatsächliche Situation war, so gefährlich kann sie für die katholische Wissenschaft werden. Die wissenschaftliche Erkenntnis kann niemals auf die natürliche Erforschung und Durchdringung der Wahrheit verzichten, weil das im Wesen des Menschen begründet ist. Katholische Erziehung muß daher immer darauf ausgehen, den ganzen übernatürlichen Menschen zu formen und auch die natürlichen Erziehungsmittel in die Übernatur zu erheben. Die katholische Erziehungslehre aber muß neben der übernatürlichen Pädagogik auch die philosophische Erziehungslehre anerkennen und pflegen, wenn sie nicht bald in solche Einseitigkeiten und Übertreibungen verfallen will, wie das Bernberg in seinem «Umriß der katholischen Pädagogik» tat. Wir wollen auch hier mit dem Papste an der glorreichen Überlieferung der katholischen Kirche festhalten.

F. Bürkli, Prof., Luzern

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Kongregation und im weltlichen Dritten Orden

Bekanntlich kann und darf nach dem heutigen allgemeinen Kirchenrechte niemand zugleich einer Ordensgenossenschaft mit öffentlichen (einfachen oder feierlichen) Gelübden und einem weltlichen Dritten Orden angehören (c. 704 § 1). Die Bestimmung gilt jedoch nicht für die Genossenschaften von Männern und Frauen, die zwar ein gemeinschaftliches Leben führen, aber keine öffentlichen Gelübde ablegen (vgl. cc. 773 ff.). Ist aber eine derartige Genossenschaft als solche bereits einem Dritten Orden aggregiert so kann ein Mitglied derselben nicht außerdem noch als Einzelperson einem Dritten Orden beitreten¹.

Als innerer Grund, warum man nicht gleichzeitig einer Ordensgenossenschaft mit öffentlichen Gelübden (Orden oder Kongregation) und einem weltlichen Dritten Orden angehören kann, wird gemeinhin angegeben, im Plus sei ja das Minus enthalten. Mit andern Worten: Ziel und Mittel zum Streben nach christlicher Vollkommenheit seien in den regulären Orden und Kongregationen ausgeprägter und reichlicher vorhanden als in den weltlichen Dritten Orden. Das ist auch ohne Zweifel richtig.

Nichtsdestoweniger ist Tatsache, daß man früher an einer solchen doppelten Zugehörigkeit keinen Anstoß nahm, sondern sie für nützlich und heilsam hielt. Viele Kongregationen suchten um den Beitritt in einen Dritten Orden nach, einerseits wohl aus Wertschätzung vor dem eigentlichen, wenn auch weltlichen oder laikalen Ordenscharakter derselben, andererseits wegen der großen geistlichen Vorteile, besonders der sogenannten Generalabsolution, die in den Dritten Orden gewonnen werden konnten.

Hier liegt unseres Erachtens auch der Schlüssel zur ersten Profeß der ersten Schwestern von Menzingen-Ingenbohl, die sie am 16. Oktober 1844 bzw. am 27. Oktober

¹ Entscheidung der Religiosenkongregation vom 20. Mai 1917 (AAS IX, 350). Dieser Entscheid galt zwar direkt nur für Ursulinen; nach Matthäus von Coronata nur für die Ursulinen ohne Gelübde (Drittordensrecht, S. 307). Doch ist er heute allgemeingültig, weil dem Codex entsprechend. Zudem legen seit den Tagen des hl. Karl Borromeo auch die oberitalienischen Ursulinen öffentliche Gelübde ab.

1845 abgelegt haben. Alle die verschiedenen Ansichten, wie sie in den neueren Monographien über diese verdienstvolle Gründung des P. Theodosius dargelegt sind, dürften, wie wir hoffen, dadurch etwas Licht erhalten. Darum ist auch keine Gefahr zu irgendwelcher Kontroverse vorhanden. Es handelt sich um die folgenden vielgelesenen Werke: M. Clara Rutishauser (CR), Mutter Maria Theresia Scherer (Ingenbohl 1942), Hildegardis Jud (HJ), Mutter Maria Bernarda Heimgartner (Freiburg 1944), Rudolf Henggeler (RH), Das Institut der Lehrschwestern vom Heiligen Kreuz in Menzingen (Menzingen 1944), Veit Gadiant (VG), Der Caritasapostel P. Theodosius Florentini (Luzern 1944).

Indem wir unsere oben aufgestellte Behauptung der früher möglichen gleichzeitigen Mitgliedschaft in Kongregationen und im weltlichen Dritten Orden belegen, kommt in die ganze Sachlage etwas Licht. Weiteres Licht muß später daher kommen, daß das geschichtliche Verhältnis des franziskanischen regulierten zum weltlichen Dritten Orden eingehend dargestellt wird.

Auf alle Fälle muß noch im Auge behalten werden, daß bis zu Anfang des 20. Jahrhunderts das Recht der religiösen Kongregationen noch im Flusse war², während der Dritte Orden schon seit Jahrhunderten wesentlich abgeklärt und rechtlich fixiert war.

Die Fontes zum Canon 704 weisen auf zwei Dekrete der Ablaßkongregation vom 16. Juli 1887 und vom 31. Januar 1893 hin. Ersteres beginnt mit einem warmen Lobe auf den Dritten Orden, den Franziskus von Assisi für die Weltleute gegründet habe, «ut et ipsae (personae in saeculo degentes) pro sui status conditione ad tramitem consiliorum evangelicorum vitam componerent». Darauf weist das Dekret darauf hin, wie die zahllosen Beweise der Tugend und Frömmigkeit der Terziaren im Laufe der Jahrhunderte, sowie die in der letzten Zeit vermehrte Verehrung des seraphischen Heiligen die Ursache geworden sei, warum auch Mitglieder von religiösen Genossenschaften dem Dritten Orden beizutreten wünschten. Unterm Datum des 3. Mai 1869 sei es darum dem Generalminister der Franziskaner ausdrücklich gestattet worden, Mitglieder solcher religiöser Institute (mit Gelübden) in den (weltlichen) Dritten Orden aufzunehmen. Ferner sei ihnen am 7. April 1876 durch ein besonderes Privileg zugestanden worden, mit dem Besuche ihrer eigenen Kirche oder Kapelle jene Ablässe zu gewinnen wozu an sich der Besuch der Kirchen des Ersten oder Zweiten Ordens nötig wäre.

Ferner weist das Dekret darauf hin, daß nach der Neufassung der Drittordensregel durch die Konstitution «Misericors Dei Filius» vom 30. Mai 1883, obwohl dadurch nichts am Wesen des Dritten Ordens geändert worden sei, der Zweifel aufgetaucht und vorgelegt wurde, ob Ordensleute (mit öffentlichen Gelübden) weiterhin zugleich dem Dritten Orden des hl. Franziskus beitreten könnten und dürften. Ferner sei die Hl. Kongregation gebeten worden, falls die obige Frage bejaht würde³, die Bedingungen anzugeben,

² Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung, 1944, S. 325 ff. Siehe auch was B. Schels S. 233 seines Werkes «Die neuern religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen» sagt.

³ Die ganze Form der Frage weist darauf hin, daß man eine bejahende Antwort erwartete: «Utrum omnes utriusque sexus qui sunt membra alicuius religiosi Instituti, vel Congregationis, aut a Summo Pontifice aut ab Episcopo approbatae, in qua vota emittuntur sive perpetua sive ad tempus, possint adscribi in Tertium Ordinem S. Francisci Assisiensis? Et quatenus affirmative: quibus conditionibus id illis liceat?»

unter welchen ein solcher Beitritt gestattet wäre? — Es erübrige sich, auf diese zweite Frage einzugehen, da auf die erste Frage von der Hl. Kongregation geantwortet wurde: «*Negative, facto verbo cum Sanctissimo*» (Fontes, VII nr. 5104; ASS, vol. XX, pg. 111 sq.).

Diese Antwort löste die weitere Frage aus, ob jene Personen, die vor dem besprochenen Dekrete sowohl einer religiösen Genossenschaft als auch dem Dritten Orden angehörten, fernerhin in beiden Institutionen verbleiben dürften. Auch darauf erwiderte die Hl. Ablaßkongregation am 31. Januar 1893 verneinend und verordnete, ehemalige Terziaren hätten vor der Profest in einer religiösen Genossenschaft mit öffentlichen Gelübden das Drittordenskleid abzulegen, und sie könnten nicht mehr die Gnaden und Privilegien desselben genießen⁴.

Aus dem Gesagten ergibt sich einwandfrei, daß vorher die Zugehörigkeit zu einer Kongregation und zum weltlichen Dritten Orden für statthaft und heilsam erachtet worden war. Ja, diese Tatsache fand, wie erwähnt, im Jahre 1869 bezüglich des Franziskanerordens amtliche Anerkennung. Doch dauerte sie nicht lange, weil unterdessen das Kongregationswesen mündig geworden war.

Dem damaligen Rechtszustande entsprechend läßt es sich nachweisen, daß gewisse Kongregationen eine doppelte Profest ablegten, eine auf den betreffenden weltlichen Dritten Orden und eine auf ihr Institut. Genau gesprochen enthielt ihre Profest diese Doppelprofest. So war es um 1860 bei den Barmherzigen Kreuzschwestern von Menzingen und Ingenbohl der Fall, wie es in ihrer damaligen Profestformel klar zum Ausdrucke kommt. Sie lautete nämlich: «Ich Schwester N. gelobe und verspreche Gott dem Allmächtigen, Maria, der hochwürdigen Mutter (Jesu), dem hl. Vater Franziskus, allen Heiligen Gottes, und Ihnen, hochwürdiger Vater, mein Leben lang die Gebote Gottes zu halten, und für die Uebertretungen gegen die Lebensweise des Dritten Ordens des hl. Vaters Franziskus Buße zu tun, so oft meine Obern mich dazu auffordern. — Ueberdies gelobe ich für die Dauer eines Jahres, die evangelischen Räte des Gehorsams, der Armut und Keuschheit nach Inhalt und Anweisung der Statuten der Lehrschwestern (Schwestern vom Heiligen Kreuze) unverbrüchlich zu beobachten, diese Satzungen zur Richtschnur meiner Gesinnungen und Handlungen zu machen, und alle meine Kräfte nach dem Zwecke des Institutes (der Erziehung der Jugend) zu widmen. Dazu helfe mir Gott und Maria, die allzeit unbefleckte Jungfrau und der hl. Vater Franziskus⁵.»

Da die Profestformel von 1844 und 1845 leider nicht erhalten oder noch nicht gefunden worden ist, können wir keine direkten Vergleiche anstellen. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß die ersten Profestformeln jener von 1860 durchaus ähnlich waren. Eine Art Doppelform muß unbedingt vorhanden gewesen sein, nach all dem, was alle Quellen und Biographien bezeugen, und was insbesondere P. Theodosius Florentini erstrebte. Dazu bringen aber obige Ausführungen, wie wir hoffen, willkommenes Licht, wie immer man zu einzelnen Fragen Stellung nehmen mag. Spätere Forschungen werden weiteres Licht in die noch dunklen Fragen hineinleiten. P. Dr. Burkhard Mathis, O.F.M.Cap.

⁴ Fontes, VII, nr. 5119.

⁵ Schwestern-Gebetbuch Menzingen von 1860, gütigst mitgeteilt von Sr. M. Regulinda, Archivarin, Menzingen. — Konstitutionen der Barmh. Schwestern vom Hl. Kreuz, Ingenbohl, 1860, S. 116. — Die beiden ersten eingeklammerten gelten nur für Ingenbohl, die dritte nur für Menzingen. Das übrige war beiden gemeinsam.

Die Ehezwecke im Lichte eines Urteilsdispositivs der Sacra Romana Rota

Ganz offensichtlich in Rücksicht auf irrige Auffassungen von den Zwecken der Ehe wurde in den AAS (Vol. XXXVI, 1944, p. 179—200) ein Urteilsdispositiv der Sacra Romana Rota veröffentlicht. Es handelt sich da um einen Nichtigkeitsprozeß aus der Diözese Rom (ex capite vis et metus, de simulatione consensus). Es ging darum, ob die Furcht bestimmend vorgelegen habe, und ob die konkreten Verumstaltungen auf simulierten Ehekonsens schließen ließen. Gerade die Untersuchung des Ehekonsenses gab nun Anlaß, die Ehezwecke näherhin zu untersuchen. Das legte sich um so mehr nahe, als Papst Pius XII. in der Inauguralansprache des Gerichtsjahres der SRR vom 3. Oktober 1941 (cf. KZ 1942, S. 269 ff.) den Auditoren diesen Punkt zur sorgsamsten Beachtung empfohlen hatte.

Das Urteilsdispositiv geht davon aus, daß aus verschiedenen päpstlichen Konstitutionen und Enzykliken, aus der gemeinsamen Lehre der Theologen, Kanonisten und Moralisten und den ausdrücklichen Worten des CIC die Existenz verschiedener Ehezwecke erhellt, von denen der eine der Hauptzweck, die andern die Nebenzwecke sind. In den angeführten Quellen wird das Wort und der Begriff des Zweckes im technischen Sinne verstanden und verwendet, als das Gut, das erstrebt wird. Der finis operis der Ehe ist jenes Gut, welches die Ehe ihrer Natur nach erstrebt. Diese Natur geht auf den Schöpfer zurück, der das Eheinstitut so schuf. Der finis operantis kann und soll zusammenfallen mit dem finis operis, aber, wenn das nicht der Fall ist, wird deswegen der Eheabschluß nicht berührt, es sei denn, daß der finis operantis dem finis operis entgegensteht.

Die Ehe als Naturinstitut ist eine natürliche, einheitliche und ungeteilte Gesellschaft, spezifisch verschieden von jeder andern menschlichen Gesellschaft. Sie muß deswegen auch einen ebensolchen finis operis aufweisen. Nach Thomas ist ja der Zweck die Formalursache, die eine Vereinigung mehrerer bewirkt und spezifiziert. Daraus folgt, daß, wenn mehrere fines operis ein und derselben Gemeinschaft vorliegen, einer derselben Erst- und Hauptzweck sein muß, der die eigentliche causa formalis darstellt für diese Gemeinschaft. Die anderen Zwecke müssen darin enthalten sein oder dazu dienen, den Hauptzweck leichter, sicherer, voller verwirklichen zu können. Es muß also unter den Ehezwecken eine bestimmte Ordnung vorhanden sein, kraft welcher dem Hauptzwecke, welcher die spezifische Eigenart der Ehe ausprägt als Gemeinschaft, die andern Zwecke untergeordnet werden. Wie leicht zu ersehen ist, hält damit die SRR an der Einteilung in Haupt- und Nebenzwecke der Ehe unbedingt fest und vertritt die Berechtigung dieser angefochtenen Terminologie und Einteilung. Sie begründet sie aber zugleich philosophisch richtig mit dem Hinweis der Unterordnung. Es ist also von keiner Koordination die Rede.

Erstzweck und Hauptzweck nun der Ehe (finis operis), so fährt die SRR fort, der die Natur der Ehe einzig und allein spezifiziert, ist die Zeugung und Erziehung des Kindes. Da ist zu sagen, ob man nun diesen Hauptzweck aktiv (von Seite der Eheleute) oder passiv (von Seite des Kindes) oder zusammengefaßt nimmt. Nebenzwecke, die dem Hauptzwecke untergeordnet sind, können mehr die eine oder die andere Seite, oder beide Seiten in gleicher Weise ins Auge fassen.

Die objektive Ausrichtung der Ehe auf den in ihrem Wesen und in ihrer Natur gegebenen Hauptzweck besteht darin, daß die eheliche Gemeinschaft sowohl im Werden und Zustandekommen wie im Bestehen (in fieri et facto esse) in sich alles enthält und beizubringen vermag, was von der ehelichen Betätigung erfordert wird, aber auch genügt zur Zeugung und menschenwürdigen Erziehung der Nachkommenschaft. Das ist Bestimmung, das ist Eignung, das ist ausreichendes Genügen der Ehe, denn alle, die heiraten und in der Ehe leben, werden miteinander vereinigt und sind untereinander verbunden durch das ausschließliche und immerwährende Recht ehelicher Hingabe, die in sich geeignet ist zur Zeugung von Nachkommenschaft. Angesichts dieses Rechtes, angesichts ferner der elementaren Triebhaftigkeit auf Betätigung der Zeugungskraft, angesichts schließlich der einzigen erlaubten Erfüllungsmöglichkeit in der Ehe ist offensichtlich für die Erreichung des Zeugungszweckes in genügender und wirksamer Weise in der Ehe gesorgt.

Diese Bestimmung, Eignung, dieses ausreichende Genügen für den erwähnten Hauptzweck ist in jeder gültigen Ehe gegeben (auch von Unfruchtbaren und Greisen) und der Ehe derart wesentlich, daß ohne das eine Ehe weder zustandekommt noch bestehen kann. Jede Ehe begründet dieses ius radicale in corpus compartis relate

ad actus generativos. Fehlt dieses Recht, dann kommt keine Ehe zustande oder eine schon zustandegekommene Ehe hört mit dem Aufhören dieses Rechtes selber zu bestehen auf. Dieser letztere Fall ist gegeben bei der dispensatio super matrimonio rato et non consummato.

Wie die Ehe, so ist auch die eheliche Hingabe dem genannten Zwecke untergeordnet und pflichtig verbunden, so zwar, daß sie nur erlaubt ist, wenn und solange sie die wesentliche Unterordnung unter den Hauptzweck der Ehe bedeutet und beachtet, was der Fall ist in der naturtreuen ehelichen Hingabe. Diese Naturtreue liegt auch vor im Falle der Unfruchtbarkeit usw. Diese Unterordnung der ehelichen Hingabe unter den Hauptzweck unterstreicht auch Papst Pius XII. in der eingangs erwähnten Inauguralansprache an die SRR, worin er Auffassung und Darstellung jener ablehnt, welche die eheliche Hingabe entweder völlig lösen oder doch in einem die Zulässigkeit weit übersteigenden Maße vom Hauptzwecke der Ehe distanzieren, zu dem sie doch in ihrem ganzen Wesen hingeeordnet ist. Dem gleichen Irrtume verfallen jene, welche die eheliche Hingabe wesentlich als gegeben erachten bei Vorliegen bloß äußerlicher Naturtreue, trotz Fehlens eines jener Elemente, die auf Seiten der Eheleute unbedingt erfordert sind. Dieses Fehlen (antecedens et insanabilis) macht nach der konstanten Spruchpraxis der SRR einen Menschen ehunfähig (es handelt sich um die facultas effundendi in actu coniugali verum semen).

Der eheliche Nebenzweck des remedium concupiscentiae ist seinem Wesen nach dem Hauptzwecke untergeordnet, denn er wird erreicht und verwirklicht in und durch die Ehe. Durch die eheliche Hingabe, welche auf den Hauptzweck abzielt, ist auch der Nebenzweck dem Hauptzweck untergeordnet.

Der andere eheliche Nebenzweck, das mutuum adiutorium, umfaßt ziemlich verschiedenartige gegenseitige Leistungen und Pflichten der Eheleute, z. B. die Wohngemeinschaft, die Tischgemeinschaft, die Vermögensgemeinschaft, den mehr persönlichen Beistand in den verschiedenen Lebensverhältnissen, in seelischen und körperlichen Nöten, im Austausch der natürlichen Anlagen und auch in der Übung der übernatürlichen Tugenden, im Erwerbe und in der Verwaltung des Lebensunterhaltes. Diese mutuum adiutorium ist in neuester Zeit, so fährt die SRR fort, anders als Entfaltung und Vollendung der Persönlichkeit der Eheleute erklärt worden, was nicht ein Nebenzweck, sondern der Hauptzweck der Ehe sei. Diese Entfaltung und Vollendung der Persönlichkeit sehen nicht alle gleich.

In der Untersuchung des Verhältnisses von gegenseitiger Hilfe und Lebensgemeinschaft zum Hauptzwecke der Ehe weist das Dispositiv darauf hin, daß gegenseitige Hilfe und Lebensgemeinschaft auch außerhalb der Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes bestehen kann, tatsächlich, wie zwischen in gemeinsamem Haushalte lebendem Bruder und Schwester, oder vertraglich, kraft ausdrücklicher Vereinbarung. Gegenseitige Hilfe und Lebensgemeinschaft als Eheigentümlichkeiten und Nebenzweck der Ehe müssen also dergestalt erfaßt werden, daß sie von jeder anderen Lebensgemeinschaft, verbunden mit gegenseitiger Hilfe, sich unterscheiden. Das geschieht durch ihre innere Ausrichtung auf den Hauptzweck, der die Ehe von jeder anderen menschlichen Gemeinschaft unterscheidet.

Die Begründung dieses Nebenzweckes sowie die Begründung des Rechtes auf gegenseitige Hilfe weist darauf hin, daß es als eine natürliche Konsequenz und Ergänzung zum Hauptzwecke anzusprechen ist. Der Hauptzweck der Ehe ist nicht in menschenwürdiger Weise sichergestellt, ohne das Recht auf gegenseitige Hilfe, welche die volle Lebensgemeinschaft einschließt: Recht auf Zusammenwohnen, auf Gemeinschaft von Tisch und Bett, auf Unterstützung in allen Nöten des Lebens. Zu beachten ist, daß es sich auch hier nicht um tatsächliche Hilfeleistung handelt, sondern um das Recht darauf, gleichwie Hauptgegenstand des Ehevertrages nicht das Kind oder die tatsächliche Zeugung oder eheliche Hingabe ist, sondern das Recht auf diese Hingabe.

Es ist nun klar, daß bei Eheleuten das Recht auf Lebensgemeinschaft und gegenseitige Hilfe überhaupt nicht entsteht, ohne das Erst- und Hauptrecht auf eheliche Hingabe. Ebenso klar ist, daß ein Ehevertrag in bezug auf gegenseitige Hilfe nicht eingegangen werden kann, der absieht vom Geben und Nehmen des Rechtes auf eheliche Hingabe. Ein solcher Vertrag ist zwar möglich, aber keine Ehe, sondern nur außerhalb der Ehe. Ein solcher Ehevertragsversuch wäre null und nichtig und würde keinerlei eheliches Recht begründen, weder Haupt- noch Nebenrecht. Umgekehrt jedoch läßt jeder Ehekonsens gegenseitigen Hingaberechtes ohne weiteres in den Vertragsschließenden das Recht auf Lebensgemeinschaft und gegenseitige Hilfe erstehen.

Immerhin gehört dieses Nebenrecht nicht konstitutiv zum Hauptrecht, auch nicht als Vorerfordernis und Bedingung sine

qua non: man kann gültig eine Ehe schließen und ausdrücklich dieses Nebenrecht versagen. Die Integrität der Lebensgemeinschaft wird zwar damit tangiert, nicht aber das Wesen des Ehelebens, wie der Fall des matrimonium conscientiae klar erweist, wo doch ausdrücklich oder stillschweigend getrenntes Leben gestattet wird. Dasselbe ist zu sagen von Kontrahenten, die auf die Nebenzwecke des Zusammenlebens verzichten. Ja, es gilt sogar die Ehe mit Vereinbarung auf Nichtbeanspruchung der ehelichen Hingabe. Da wird nämlich nicht das Recht auf die eheliche Hingabe ausgeschlossen, sondern die Ausübung desselben.

Das Recht auf Lebensgemeinschaft und gegenseitige Hilfe in der Ehe ergibt sich in innerster Abhängigkeit vom Hauptrechte auf eheliche Hingabe, nicht umgekehrt! Den Rechten entsprechen aber die Zielsetzungen, worauf die Rechte abzielen und um dererwillen die Rechte verliehen werden von der Natur. Nach Festsetzung des Erst- und Hauptzweckes verband der Urheber der Natur mit dem Naturinstitut der Ehe ergänzende Nebenzwecke, denen in und durch die Ehe Genüge geleistet werden kann und muß.

Wie im Werden, so erweist die Ehe auch im Bestehen diese Unterordnung. Jeder Mensch ist von Natur aus gesellschaftlich veranlagt, braucht fremde Hilfe und findet sie in der Zugehörigkeit zum Menschengeschlechte, zum Staate und zur Familie. Unter die allen gemeinsame gegenseitige Hilfe fällt auch jene Hilfe und Ergänzung, die das eine Geschlecht von der Eigenart des anderen Geschlechtes empfängt, auch ohne jedweden Affekt und jede Aktivierung geschlechtlicher Hingabe. Aber diese allen gemeinsame gegenseitige Hilfe kann nicht den finis operis der Ehe ausmachen. Um das zu können, muß noch ein spezifisches Element hinzutreten, woraus ersichtlich ist, wieso die gegenseitige Hilfeleistung vom Schöpfer der Ehe als finis operis verliehen wurde. Dieses spezifische Element ist und muß die Ausrichtung auf Hauptzweck und Hauptrecht sein. Um der spezifischen Ehebestimmung genügen zu können, brauchen die Eheleute vielgestaltigste gegenseitige Hilfe. Das Eherecht auf gegenseitige Hilfe ist von der Natur den Personen verliehen, welche, ausgerüstet mit diesem gegenseitigen Hilfeanspruch, die eheliche Hingabe, die Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft ungemein erleichtert und gefördert erfüllen können. Die allseitige Förderung der Ehegatten kommt der ehelichen Hingabe usw. selber zugute. Jede eheliche Hilfeleistung erweist sich als unbedingter Nebenzweck, spezifisch hingeeordnet auf den Hauptzweck; Nebenzwecke, aber Ehezwecke, wenn auch dem Hauptzwecke untergeordnet. Mit der Auflösung der Ehe erlischt auch jedes eheliche Recht auf gegenseitige Hilfe, wie im Falle der dispensatio super rato et non consummato.

Die lichtvollen Darlegungen im Urteilsdispositiv der RSS sind gewissermaßen ein Nebenprodukt. Die Erwägungen wurden angestellt zum Hauptzwecke, in einem Nullitätsprozesse die Rechtslage klarzustellen. Im Urteil wurde erkannt, die Nichtigkeit sei nicht erwiesen. Obwohl das nicht dasselbe ist, wie bewiesene Gültigkeit, so bedingt sie doch in gleicher Weise wie diese die (hier wenigstens bedingte) dispensatio super rato et non consummato matrimonio. Es erübrigt sich hier, auf die Prozeßlage einzugehen, da nur die Rechtslage interessierte, die für die lange und nicht leichte moderne Diskussion um die Ehezwecke eine entscheidende Klärung bedeutet und erbringt.

A. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis

Ein Vorbild für Predigten am Erntedankfest

Mit einem Fernblick auf die Schneekronen der Stoosberge und mit einem Frohblick auf das fruchtbare Talgelände zwischen dem Lauerzer und Vierländer See las ich in einem Zuge die Gumeli-Predigt «Gumeli» = Erdäpfel), wohl die bodenständigste und originellste, die ich je zur Hand genommen. Für eine solche Predigt ist eine Dorfkirche zu eng und zu niedrig. «Ihr Tore macht euch flügelweit!» Hier muß der Prediger den blauen Himmel über sich, den Kranz der Hügel und Berge rings um sich haben und ein gna-denoffenes Volk, ein friedliches Heer zur Anbauschlacht. So hatte es der göttliche Lehrmeister bei seinen Gleichnisreden. Wenn dem Lehrer kein Gegenstand zu gering war, um daran Erhabenstes zu erläutern, dann darf auch der Schüler das benützen, was uns alltäglich vor Augen liegt, um die Frohbotschaft des Himmels greifbar darzulegen. Alltäglich und wichtig wie das Brot ist das «Gumeli» auf dem Tisch. Drum wählte es der Prediger zur Gleichnisrede. Es hat ja viel Ähnlichkeit mit dem Menschenleben. Mit dem Saatgut beginnt P. Ildefons, behandelt geistreich Unkraut und Furren, passenden Boden, Sonnenschein und Regen, Schein und Sein, gefährliche Feinde, Zufriedenheit und Wohlwollen, Stirb und Werde und schließt mit einem Blick auf den Erntetag mit dem Segenswunsche «es walte Gott in Güte über seiner Pflanzstätte, segne Blüten, mehre die Frucht!»

Diese Gumelipredigt darf sich an die Seite der «Käspredigt» des Weltüberblickers von Ah stellen. Beiden würde wohl der Dichter der unsterblichen Gleichnispoesie, Schiller, mit Worten seiner «Glocke» applaudieren: «Das ist's ja, was den Menschen zieret und dazu ward ihm der Verstand, daß er im inneren Herzen spüret, was er erschafft mit seiner Hand.»
Dr. Karl Kündig, Prof., Schwyz.

H.H. Prälat Dr. Georg Sidler †

Am 5. August wurde Regens Prälat Dr. Georg Sidler in Schuls, Engadin, unerwartet durch eine schwere Krankheit dahingerafft. Wir werden Leben und Wirken des hervorragenden Priestererziehers in der Schweiz. Kirchen-Zeitung noch mehr würdigen.

Kirchen-Chronik

Persönliche Nachrichten.

Diözese Basel. H.H. Germain Adam, Pfarrer von Montsevelier, wurde Pfarrer von Burrignon, und zu seinem Nachfolger in Montsevelier H.H. Jules Montavon, bisher Pfarrer von Soule, welche Pfarrei H.H. François Guenat, bisher Pfarrer von Rocourt, übernimmt. V. v. E.

Bistum Chur. H.H. Johann Bruggmann, bisher Kaplan in Stans, ist als Vikar nach Thalwil gezogen. — H.H. Otmar Zumbühl, bisher Vikar in St. Anton-Zürich, wurde als Kaplan nach Kerns gewählt, an Stelle des nach Ingenbohl als Arbeiterseelsorger berufenen H.H. Fridolin Gasser. — H.H. Neupriester Ernst Achermann von Stans kommt auf die vom hochwst. Bischof neu geschaffene Stelle des Arbeiterseelsorgers für den Kanton Glarus in Näfels. Allseits Gratulamur!

Rezensionen

Burkhard Frischkopf: Bedeutung, Entstehung und Überlieferung der neutestamentlichen Schriften. Kanisiuswerk, Freiburg 1945. Kart. 38 Seiten.

Über die für den christlichen Glauben entscheidend wichtigen biblischen Schriften des NT ist nach deren geschichtlich-menschlicher Seite zu wenig bekannt. Das Schriftchen greift einige Einleitungsfragen in das NT heraus und stellt sie in knappster Zusammenfassung gemeinverständlich dar. Nimm und lies — vor dem NT — diese Schrift!
A. Sch.



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE. A.G.
Luzern VONMATTSTRASSE 20
TELEPHON NR. 21.874



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Zu verkaufen von privater Seite okasionsweise einige schwarze

Kleidungen

für mittelgroße, starke Figur aus qualitativ hervorragendem Wollstoff.
Bronner, bei Kessler, Museumstr. 50, St. Gallen.

Ant. Achermann

Opferbüchsen

Opferkörbchen

Kanontafeln, Gebete n. d. Messe,
Meßkännchen, Kirchenbedarf
Luzern, Tel. (041) 2 01 07

Kirchenbedarf

Zu kaufen gesucht ein guterhaltenes

Harmonium

Offerten mit Preisangaben an Nachbarschaft Lorzen, Zug.

Person gesetzten Alters sucht Stelle als

Haushälterin

zu ein oder zwei geistlichen Herren. Im Haushalt und Garten bewandert.

Adresse zu erfragen unter Nr. 1899 bei der Expedition der KZ.

Jüngere Tochter, bewandert in allen Haus- und Gartenarbeiten

sucht Stelle

in Pfarrhaus zur selbständigen Führung des Haushaltes.

Offerten unter Nr. 1898 erbeten an die Expedition der KZ.

Junger strebsamer Mann

Sigrist und Berufsgärtner

der beide Berufe vollständig beherrscht, sucht Stelle, evtl. auf Friedhofgärtnerei.

Offerten unter Chiffre 1896 an die Expedition der KZ.



L. RUCKLI & CO. LUZERN

KUNSTGEW. GOLD- + SILBERARBEITEN
KIRCHENKUNST

Telephon 2 42 44

Bahnhofstraße 22a

Kruzifixe

Metallkörper holzgeschnitzt

Statuen

in Gips und Holz

Buch- und Kunsthandlung

Räber & Cie.

Kuster & Cie. Schmerikon

Besidigte Meßweinelieferanten seit 1876



**Meßweine
Tischweine
Feine Weine
Flaschenweine**

Eigene Rebberge in Sargans und Beaune (Burgund)
Kellereien in Schmerikon
Veltliner-Weinkellerei in Samaden.

Wertvolle religiöse Bücher

Pierre-Thomas Dehau O. P.

Ströme lebendigen Wassers

Vom kontemplativen Leben. — In Leinen Fr. 6.50

Dehau ist ein Führer, dem man sich nicht nur ruhigen, sondern freudigen Herzens anvertraut. Sichere dogmatische Doktrin paart sich bei ihm mit mystischer Glut. Dabei sind seine Ausführungen immer klar, einfach, beherrscht, voll verstehender Güte. Die sprachliche Prägung atmet einen eigenartigen Zauber.

«Vaterland», Luzern

Marcel Légaut

Ring der Seele um Gott

In Leinen Fr. 8.50

Ein wundervolles Buch! Wer nach religiöser Lektüre verlangt, die tief hineinführt in den Reichtum des Glaubens und in die Lichtfülle der Frohbotschaft, der greift zu diesem Buch.

«Caritas», Luzern

Bernhardin Krempel

Der Sinn des Meßopfers

In Halbleinen Fr. 3.60

Eine ausgezeichnete kurze Meßerklärung, die sich durch Klarheit und leichtverständliche Sprache auszeichnet. Eine treffliche Ergänzung zu allen Volksmeßbüchern. Ein Hilfsmittel für alle Katholiken, aber auch für Konvertiten und Andersgläubige.

Benoît Lavaud

Ein Blick ins Kloster

Kartonierte Fr. 3.60

Von jeher war in den großen Notzeiten der Welt der Ordensstand dazu berufen, dem allgemeinen Niedergang entgegenzuwirken und eine bessere Zukunft von innen her anzubahnen. Von diesem Gesichtspunkt ist dieses originelle, klar und fließend geschriebene Werklein hochaktuell. Es gibt Laien ein wesentliches Bild vom Ordensleben, zeigt den Ordensleuten selbst ihren Weg in hellerem Licht.

Otto Karrer

Erlösungsglaube und Welterfahrung

Kartonierte Fr. 3.60

Wir wüßten nicht, daß Karrer in seinen früheren Werken je tiefer gegangen wäre, als in dieser Auseinandersetzung mit den modernen Einwürfen und Bedenken gegen das Erlösungsdogma und seine scheinbare Desavouierung durch die heutige Misere und das offenkundige Versagen vieler Christen.

«Vaterland» Luzern

Durch alle Buchhandlungen

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN



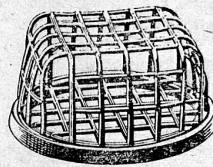
edelmetall werkstätte

WIL **w.buck** (ST.G.)

Bekannt für sinnvolle-kunstlerische
materialgerechte Handarbeit für
Kirche u. das christliche Heim

Für den **Blumenschmuck** der Altäre eignen sich hervorragend meine runden **Metallvasen** mit massivem, schwerem Quadratfuß von 12 cm. Höhe 20 und 25 cm zu Fr. 9.—, 30 cm zu Fr. 10.—. Innen geteert, wodurch rostfrei und weniger faulendes Wasser, außen gespritzt in Altgold, Grün etc. Mit Einsatzsieb für Schnittblumen.

Zu Glas- oder Keramikschalen, Cachepots usw. sind die soliden **Einsätze «Bijou»** in Silberton, rostfreier Spritzguß die ideale Lösung. Mit wenig Schnittblumen ergeben sich geschmackvolle Arrangements. Die Stengel werden in jeder beliebigen Lage festgehalten. Lieferbar in vier Lagergrößen.



Nr. 1 Durchmesser 13,5 cm Fr. 5.85

Nr. 2 Durchmesser 10,5 cm Fr. 4.35

Nr. 3 Durchmesser 8,5 cm Fr. 3.10

Nr. 4 Durchmesser 6,5 cm Fr. 2.20

Mustersendung prompt Telefon (041) 233 18.

J. STRÄSSLE, Kirchenbedarf, LUZERN

Orgelbau

Th. Kuhn AG.

Männedorf

gegründet 1864

Neubauten
Reparaturen - Restaurationen
sachgemäße Pflege

Jo, das isch wahr,

d'Familie

isch billig und d'Lüt hend sie gärn, Monatlich
1 Heft. Jährlich Fr. 2.80. Bestellungen bei
Ihrem Buchhändler oder durch den **Benziger
Verlag, Einsiedeln**

**Teppiche
Linoleum
Vorhänge**

Spezialität Kirchenteppiche

Linsi

Teppichhaus

beim Bahnhof LUZERN

Gebete nach der heiligen Messe

Auf Karton aufgezogen; Größe 21/14 cm

deutsch und lateinisch per Stück Fr. —.60

nur lateinisch

per Stück Fr. —.50

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN